

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3543/87 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87  
durchgeführte 30. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 der Kommission  
vom 15. April 1987 betreffend eine Dauerausschreibung  
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teil-  
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-  
führt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1092/87 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 30.  
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-  
mungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87  
durchgeführte 30. Teilausschreibung wird der Höchstbe-  
trag der Ausfuhrerstattung auf 45,319 ECU je 100 kg  
Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 9.